



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 8

Freitag, 21.04.2023

### Inhaltsübersicht:

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 24.04.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.** Seite 1

**Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG** Seite 1

**Baugenehmigung für Abbruch sowie Teil-Neuaufbau und Sanierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 102/104, Rückersdorfer Str. 35 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz** Seite 1

**Baugenehmigung bezüglich der Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 139/2, Am Schwarzachhang 2 der Gemarkung Schwarzenbruck** Seite 2

**H a u s h a l t s s a t z u n g des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2023** Seite 2

**Aufgebot verlorener Sparurkunde** Seite 2

**Nr. 46 Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am Montag, den 24.04.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

### TAGESORDNUNG:

- 1 ÖPNV; Teilfortschreibung Nahverkehrsplan (NVP) 2023
- 2 ÖPNV; Antriebstechnologie der Busse auf den öffentlichen Linien im Landkreis Nürnberger Land
- 3 ÖPNV; Umsetzung des Deutschlandtickets im Freistaat Bayern
- 4 Entsorgung von Wahlplakaten; Antrag des Kreisverbandes "DIE LINKE. Nürnberger Land" vom 18.02.2023

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

**Nr. 47 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG**

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Luis-Florin Niculae, zuletzt wohnhaft: Sold Constantin Dragan 51, RO – 032853 Bucuresti, Schreiben vom 06.02.2023, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 –

**Nr. 48 Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Hotel- und Gaststättengebäude - Anpassung des Brandschutzes, Trennung Gaststätte und Hotel im EG, Auflösung Wohnung zu Hotel auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1, 3, 4, Hauptstraße 37 der Gemarkung Rückersdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 06.04.2023 Az.: B-2018-362-2, wurde der Firma Aikaterini Karadima GbR eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1/2, 4/1, 5, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/15, 5/16, 5/25, 12, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 13, 13/2, 13/3, 13/7, 14, 14/3, 14/5, 14/6, 14/7, 43/3, 79, 79/2, 89/1, 91/3 der Gemarkung Rückersdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 06.04.2023 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23.2/Ta) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6263 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 49 Baugenehmigung für Abbruch sowie Teil-Neuaufbau und Sanierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 102/104, Rückersdorfer Str. 35 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom Az.: SB-2022-29-2, wurde Frau Sumaira Sandhu eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 102/103, 102/113, 102/123, 102/84, 102/62, 102/119, 107, 325/78, 325/79, 325/87 der Gemarkung Röthenbach a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 50 Baugenehmigung bezüglich der Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 139/2, Am Schwarzachhang 2 der Gemarkung Schwarzenbruck**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 18.04.2023 Az.: F-2023-62-3, wurde Frau und Herrn Stefanie und Roland Thellmann eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 138/10, 139/8, 139/9, 174 der Gemarkung Schwarzenbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 18.04.2023 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 51 Haushaltssatzung des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“ in Schwarzenbruck für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf € 6.903.070

in den Ausgaben auf € 6.903.070

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf € 9.659.218

in den Ausgaben auf € 9.659.218

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

€ 2.200.000

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

€ 0

festgesetzt.

§ 4

(Ziffer 1)

Eine Betriebskostenumlage wird in Höhe von

€ 55.470

festgesetzt.

(Ziffer 2)

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

(Ziffer 1)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

€ 850.000

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schwarzenbruck, den 11. April 2023 Kanalisations-Zweckverband

„Schwarzachgruppe“

gez. M e y e r

1. Vorsitzender

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile, da Kreditaufnahmen festgesetzt werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 40 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO). Die hierfür erforderliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO wurde erteilt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Komm ZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und

§ 21 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16 b, 90592 Schwarzenbruck-Gsteinach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

**Nr. 52 Aufgebot verlorener Sparurkunden**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3.580.152.720

4.801.582.372

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 12./18. April 2023

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

---

L a u f a. d. Pegnitz, 21.04.2023

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat